




Stadt Freiburg im Breisgau - Bürgermeisteramt Dezernat IV
Postfach, 79095 Freiburg im Breisgau

 **Stadt Freiburg im Breisgau**
Dezernat IV

1.
FREIE WÄHLER
Rathausplatz 2 - 4
79098 Freiburg

T 0761 201-5012
dez-IV@freiburg.de
Fahnenbergplatz 4
79098 Freiburg im Breisgau
www.freiburg.de

- per E-Mail in PDF -

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt

Freiburg, den

Frau Ruf

19.05.2026

**Einzelanfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen
- Sonntagsöffnung personalfreier Nahversorger - rechtliche Möglichkeiten für
Ortsteile**

Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 20.04.2026 an Herrn Oberbürgermeister Horn, die ich zur fachlichen Prüfung erhalten habe. Darin stellen Sie Fragen zu den rechtlichen Möglichkeiten einer Sonntagsöffnung personalfreier Nahversorger für Ortsteile und führen Gemeinden der Region wie Simonswald und St. Peter an. Anhand der Rückmeldung des fachlich zuständigen Amtes für öffentliche Ordnung beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

- 1. Besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass auch Ortsteile der Stadt Freiburg – wie etwa Waltershofen – einen entsprechenden Status (z. B. Erholungs-, Ausflugs- oder als touristisch geprägter Ort etc.) erlangen können, sofern ein entsprechender Bedarf vorliegt?**

Es trifft zu, dass der 2025 in Waltershofen neu eröffnete Lebensmittelmarkt der Kette „Beckesepp“ als teilweise vollautomatisierter Supermarkt nach der neuen Regelung der §§ 2 Abs. 1a, 9 Abs. 1a LadÖG an Sonn- und Feiertagen trotz personallosem Betrieb nicht öffnen darf. Die Stadtverwaltung hat im Gesetzgebungsverfahren gegenüber dem Städtetag Baden-Württemberg ausführlich Stellung genommen und für eine Streichung der Flächenbeschränkung

plädiert, die aber bedauerlicherweise in dem zum 28.02.2026 in Kraft getretenen Gesetz nicht übernommen wurde.

Ausnahmen nach § 7 LadÖG sehen wir als nicht erfüllt an.

2. Welche formellen Voraussetzungen, Kriterien und Nachweise sind hierfür erforderlich (z. B. touristische Bedeutung, Besucherzahlen, infrastrukturelle Merkmale)?

§ 7 Abs. 1 LadÖG sieht Ausnahmen für Verkaufsstellen mit Reisebedarf o. Ä. in anerkannten Kur- und Erholungsorten vor. Darunter fällt weder die Stadt Freiburg insgesamt, noch die Ortschaft Waltershofen.

Nach § 7 Abs. 2 LadÖG (Ausflugs- oder Wallfahrtsorte) wäre, da hierunter auch Ortsteile fallen, grundsätzlich eine passende Regelung nur für die Ortschaft Waltershofen möglich. Die Entscheidung hierüber liegt allein beim örtlichen Regierungspräsidium; die Stadt Freiburg könnte einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Erfolgsaussichten eines solchen Antrags halten wir speziell für Waltershofen und auch für die Stadt Freiburg insgesamt für sehr gering. Voraussetzung wäre ein Ausflugs- oder Wallfahrtsort bzw. sofern nur ein Ortsteil betroffen ist, zusätzlich ein „besonders starker Tourismus“. Diese Voraussetzungen treffen auf Waltershofen nicht zu. Da die inhaltliche Entscheidung hierüber allein beim Regierungspräsidium liegt, ist uns nicht bekannt, mit welcher Tatsachengrundlage die Voraussetzungen belegt werden müssten.

3. Welche Rolle kommt dabei der Stadt Freiburg selbst zu, und welches Verfahren wäre gegenüber dem zuständigen Regierungspräsidium einzuleiten?

Hierzu verweisen wir auf Frage 2.

4. Gibt es aus Sicht der Stadtverwaltung alternative rechtliche Möglichkeiten, um personalfrei betriebene Nahversorgungsangebote in Ortsteilen aus Gründen der Daseinsvorsorge sonntags zu ermöglichen?

Alternative rechtssichere Möglichkeiten für den Betrieb von personalfreien Lebensmittelmärkten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 150 qm sehen wir bei der derzeit geltenden Rechtslage nicht; die gesetzlichen Regelungen des neuen Ladenöffnungsgesetzes sind hier klar und abschließend.

Wie eingangs ausgeführt ist die Stadtverwaltung mit der geltenden Flächenbegrenzung nicht glücklich und wird weiter auf politischer Ebene an die Landesregierung appellieren, entsprechend nachzusteuern.

Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften, Gruppierungen und Einzelstadtrat erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Jenkner)
Bürgermeisterin

2.
Nachricht hiervon - per E-Mail als pdf-Dokument -

den Geschäftsstellen der übrigen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften, Gruppierungen und des Einzelstadtrats

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage

gez. Dr. Jenkner
Bürgermeisterin

beglaubigt: